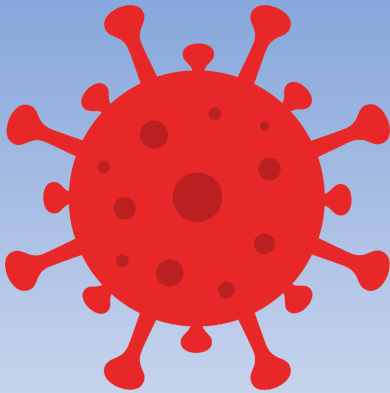


Ratgeber

Dauerschuldverhältnisse
in der COVID-19-Pandemie



Verbraucherrechte stärken

Inhalt und Satz
Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
1. Auflage, Potsdam, 1. Dezember 2020

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Moratorium nach Art. 240 §§ 1 bis 4 EGBGB .4	
2.1. Miete	4
2.1.1. Vorübergehender, eingeschränkter Ausschluss des Kündigungsrechts.....	5
2.1.2. Wiederaufleben des Kündigungsrechts	6
2.1.3. Keine abschließende Regelung	7
2.1.4. Mietminderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage?	7
2.1.5. Sonderkündigungsrecht des Mieters gemäß § 543 Abs. 1 BGB?	8
2.2. Darlehen	9
2.2.1. Moratorium gemäß Art. 240 § 3 EGBGB	9
2.2.2. Allgemeine Regeln	11
2.3. Sonstige Dauerschuldverhältnisse	12
3. Geld zurück bei Fitnessstudios.....	13
4. Gutscheine statt Rückerstattung in Geld bei Freizeitveranstaltungen	15
5. Gesetzesauszüge	17
5.1. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).....	17
5.2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	21



1. Einleitung

Das Coronavirus SARS CoV 2 und die Erkrankung COVID 19 haben das Leben und den Alltag der Verbraucher nachhaltig verändert. Dies geschah insgesamt sehr überraschend und schnell. Ende 2020 befinden wir uns nun mitten in der „zweiten Welle“ der Pandemie, die mit erneuten weitreichenden Einschränkungen und Veränderungen des öffentlichen und privaten Lebens verbunden ist.

Mit den umfangreichen Einschränkungen und Veränderungen gehen auch für Verbraucher viele grundlegende Rechtsfragen einher. Dies betrifft z.B. sog. Dauerschuldverhältnisse, die Verbraucher unter ihren gewohnten Lebensumständen vor der Pandemie eingegangen sind und deren Durchführung unter Pandemiebedingungen nun erhebliche Probleme bereitet oder sogar unmöglich ist. Teils gehen die Probleme darauf zurück, dass Verbraucher in wirtschaftliche Not geraten sind und ihre vertraglich geschuldeten Zahlungen, z.B. die Wohnungsmiete, deswegen nicht erbringen können, teils geht es darum, dass Unternehmer die Verbrauchern versprochenen Leistungen pandemiebedingt nicht erbringen dürfen, wie z.B. Musikveranstaltungen oder Leistungen von Fitnessstudios.

Wir vom *Deutschen Verbraucherschutzverein e.V.* möchten Ihnen mit dieser Broschüre Antworten auf einige wichtige Fragen auf diesem Gebiet geben. Wir erläutern die mit Wirkung vom 01.04.2020 eingeführte sog. Moratoriumsregelung in Art. 240 §§ 1 bis 4 EGBGB, mit der der Gesetzgeber Verbrauchern jedenfalls eine kurze „Verschnaufpau-



se“ bei der Bedienung von Dauerschuldverhältnissen verschafft hat. Zwar ist die Moratoriumsregelung an sich am 30.06.2020 abgelaufen. Die Rechtsfolgen für jene Verbraucher, die von dem Moratorium Gebrauch gemacht haben, dauern im Allgemeinen jedoch noch an. Deshalb erläutern wir in diesem Ratgeber, worauf es für betroffene Verbraucher jetzt nach Ablauf des Moratoriums ankommt.

Darüber hinaus erläutern wir, welche Möglichkeiten zur Anpassung bestehender Verträge sich aus dem schon bisher geltenden Recht ergeben. Dabei gehen wir exemplarisch auf die Verträge über die Nutzung von Fitnessstudios ein, die in der Pandemie flächendeckend geschlossen werden mussten.

Außerdem erläutern wir Ihnen das sog. Gutscheingesetz vom 20.05.2020, mit dem der Gesetzgeber für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen die gesetzliche Pflicht, bei einer Absage der Veranstaltung das Entgelt zurückzuzahlen, vorübergehend durch die Möglichkeit der Ausgabe eines Gutscheins ersetzt hat.

Bitte beachten Sie jedoch, dass – wie immer bei rechtlichen Fragen – vermeintlich „kleine“ Abweichungen im Sachverhalt zu erheblichen Abweichungen in der rechtlichen Beurteilung des Falles führen können. Zudem sind viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aufgrund der rasant eingetretenen Veränderungen noch nicht abschließend geklärt.



In Zweifelsfällen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist es daher ratsam, sachkundige Hilfe durch eine Beratungsstelle oder einen

Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Dieser Ratgeber kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen.

Die Ihnen hier vorliegende, erste Auflage unseres Ratgebers berücksichtigt die gesetzliche Entwicklung und Rechtsprechung bis zum 01.12.2020.

2. Moratorium nach Art. 240 §§ 1 bis 4 EGBGB

Mit dem am 01.04.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat der Gesetzgeber in Art. 240 §§ 1 bis 4 EGBGB eine Moratoriumsregelung geschaffen, die durch die COVID-19-Pandemie in Not geratenen Bürgern vorübergehend ein Recht zur Leistungsverweigerung einräumte. Die Regelung sollte Betroffenen eine Verschnaufpause verschaffen, um staatliche Hilfen und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Sie sollte sicherstellen, dass Mieter und Gewerbetreibende in dieser schwierigen Zeit nicht ihr Zuhause oder ihr Betriebs- oder Ladenlokal verlieren. Die Verschnaufpause besteht jedoch nur in einem Zahlungsaufschub. Die Verbindlichkeiten sind nicht erlassen und müssen bis 30.06.2022 nachgezahlt werden.

2.1. Miete

Das wohl wichtigste Dauerschuldverhältnis für die meisten Verbraucher stellt die Miete der eigenen vier Wände dar. Vielen Verbraucher, die durch die COVID-19-Pandemie plötzlich ihr Einkommen verloren hatten, konnten im Frühjahr 2020 ihre Mieten nicht



mehr zahlen. Nach § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB kann der Vermieter den Vertrag jedoch bereits dann kündigen, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen die Miete nicht zahlt oder mit einem nicht unwesentlichen Teil der Miete in Verzug ist. Um dies vorübergehend zu verhindern, hat der Gesetzgeber in das Moratorium des Art. 240 EGBGB in § 2 eigens eine Regelung für Wohnraummietverträge eingefügt.

2.1.1. Vorübergehender, eingeschränkter Ausschluss des Kündigungsrechts

Das Recht, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wurde durch Art. 240 § 2 EGBGB für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung galt für Fälle, in denen die Miet- bzw. Pacht-rückstände auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Regelung war auf Mietrückstände begrenzt, die im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 fällig waren.

Die Regelung ändert allerdings nichts an der grundsätzlich weiter bestehenden Pflicht der Mieter, die Miete aus dem Moratoriumszeitraum zu zahlen. Sie schließt lediglich eine Kündigung durch den Vermieter wegen Miet-rückständen aus dieser Zeit bis zum 30.06.2022 aus.

Darüber hinaus erfasst die Regelung nur die Kündigung wegen Mietrückständen aus dem Moratoriumszeitraum. Gibt es Zahlungsrückstände aus früheren oder späteren Zeiträumen, die zur Kündigung berechtigen oder sonstige Kündigungsgründe des Vermieters (z.B. wegen Eigenbedarfs oder aufgrund

Fehlverhaltens des Mieters gegenüber dem Vermieter) ist eine Kündigung weiterhin zulässig.

Auch soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt. Diese Möglichkeit besteht etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und Gewerberäume (§ 580a Absätze 1 und 2 BGB).

2.1.2. Wiederaufleben des Kündigungsrechts

Hat der Mieter die Miete aus dem Moratoriumszeitraum auch bis zum Ablauf des 30.06.2022 noch nicht bezahlt, kann der Vermieter eine Kündigung (auch) auf Mietschulden aus diesem Zeitraum stützen. Erreicht die Mietschuld aus dem Moratoriumszeitraum allein oder zusammen mit anderen Mietschulden aus früheren oder späteren Zeiträumen dann die Erheblichkeitsschwelle des § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB, kann der Vermieter – ohne Mahnung (§ 543 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 BGB!) – sofort fristlos kündigen.



Wenn Sie Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 haben, sind Sie zwar vorerst noch vor Kündigungen wegen dieser Mietschulden geschützt. Sie sollten aber dafür Sorge tragen, dass Sie die Schulden spätestens bis zum 30.06.2022 begleichen. Wenn Sie zur Zahlung weiterhin nicht in der Lage sind, sollten Sie versuchen, vor dem 30.06.2022 eine vertragliche Vereinbarung mit Ihrem Vermieter zu treffen. Möglicherweise ist Ihr Vermieter bereit, Ihnen einen Teil Ihrer Schulden zu erlassen.

2.1.3. Keine abschließende Regelung

Zu ergänzen ist, dass Art. 240 § 2 EGBGB keine abschließende Regelung zu den miet- und pachtrechtlichen Folgen der COVID-19-Pandemie trifft. Insbesondere trifft sie keine Aussage darüber, ob und in welcher Höhe bei Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie Miet- und Pachtzahlungen fällig werden. Dies bestimmt sich weiterhin nach den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dies betrifft beispielsweise Rechte auf Mietminderung bei Mängeln der Mietsache nach § 536 BGB oder Ansprüche auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.

2.1.4. Mietminderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage?

Eine Mietminderung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird bei einem Wohnraummietvertrag infolge der COVID-19-Pandemie im Regelfall nicht in Betracht kommen, soweit es nur darum geht, dass der Mieter infolge dessen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Denn das Risiko, die vereinbarte Miete dauerhaft aufbringen zu können, trägt grundsätzlich allein der Mieter.

Anders kann es sich bei einem Gewerbemietvertrag verhalten. Auch wenn die Rechtsprechung hier bisher sehr zurückhaltend ist, dürfte die Geschäftsgrundlage eines Gewerbemietvertrages regelmäßig sein, dass der Mieter aus der Nutzung der Räume ein Einkommen erzielt, aus dem er die Miete aufbringen kann. Kann der Mieter die Räume aufgrund der COVID-19-Pandemie überhaupt nicht

mehr nutzen und erzielt er deshalb keinerlei Einkommen mehr, kann durchaus eine Störung der Geschäftsgrundlage anzunehmen sein, die zu einer erheblichen Reduzierung der Miete führt.¹

2.1.5. Sonderkündigungsrecht des Mieters gemäß § 543 Abs. 1 BGB?

In Fällen, in denen die Räume für den Mieter wegen der COVID-19-Pandemie nicht mehr von Interesse sind, stellt sich ferner die Frage, ob dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Vor dieser Frage dürften z.B. viele Studierende stehen, die am Studienort bei einem Studentenwerk ein Zimmer gemietet haben, das sie vorläufig nicht mehr benötigen, weil alle Lehrveranstaltungen online angeboten werden. Regulär können solche Mietverträge häufig nur zum Semesterende gekündigt werden.

Im Regelfall wird allerdings kein Sonderkündigungsrecht bestehen. Zwar kann nach § 543 Abs. 1 BGB jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Nach allgemeinem Verständnis der Norm muss es sich jedoch um einen Kündigungsgrund handeln, der in der Risikosphäre des Kündigungsgegners liegt. Das sog. Verwendungsrisiko, also das Risiko dafür, dass die Räume für den Mieter weiterhin „nützlich“ sind, liegt jedoch beim Mieter selbst.

¹ Vgl. z.B. *LG München I*, Urt. v. 05.10.2020, Az. 34 O 6013/20: Mietanpassung auf 50%.

2.2. Darlehen

2.2.1. Moratorium gemäß Art. 240 § 3 EGBGB

Eine ähnliche Regelung wie für Mietverträge hat der Gesetzgeber in Art. 240 § 3 EGBGB auch für Verbraucherdarlehensverträge getroffen, die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden. Für diese Verträge wurden in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2020 fällig gewordene Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungsansprüche gestundet, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Selbstverständlich mussten Verbraucher von dieser Regelung keinen Gebrauch machen. Sie konnten die fälligen Beträge auch weiter zahlen. In diesem Fall galt die gesetzliche Stundung als nicht erfolgt.

Im Fall der Stundung war dem Darlehensgeber im Moratoriumszeitraum die Kündigung des Darlehensvertrages wegen Zahlungsverzugs nach § 498 Abs. 1 BGB versagt. Der Darlehensgeber durfte den Vertrag auch wegen solcher Zahlungsrückstände nicht kündigen, die bereits vor dem Moratoriumszeitraum eingetreten waren. Auch eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Sicherheiten des Darlehensnehmers gemäß § 490 Abs. 1 BGB wurde ausgeschlossen.

Ferner sollte der Darlehensgeber dem Verbraucher anbieten, ein Gespräch zu führen, in dem eine gemeinsame Lösung für die Zeit nach der Stundung gefunden werden soll.

Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung zustande gekommen ist, sieht Art. 240 § 3 EGBGB vor, dass die Stundungswirkung sich auf das gesamte Vertragsverhältnis auswirkt. Somit verschiebt sich das Vertragsende um die Dauer der Stundung nach hinten. Musste der Verbraucher lediglich für einen Monat von seinem Stundungsrecht Gebrauch machen, verlängert sich der Vertrag auch nur um einen Monat. Hat er jedoch vom gesamten Zeitraum Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um drei Monate. Mit dieser Regelung sollte vermieden werden, dass sich der Verbraucher mit Ablauf des Moratoriums in der Situation befand, dass er gleichzeitig die gestundeten Raten und auch die regelmäßig anfallenden Raten auf einmal bedienen musste.

Dieser verlängerte Vertragszeitraum ist jedoch zu vergüten. Wird das Ende des Vertrages nach hinten verschoben, muss der Verbraucher zumindest die Zinsen zahlen, die in den Monaten der Stundung angefallen sind. Im Übrigen gilt nach wie vor, dass für den Zeitraum der gesetzlichen Stundung keine zusätzlichen Zinsen entstehen.

Ist das Darlehen durch eine Bürgschaft abgesichert, ergeben sich zwei wichtige Folgen für den Bürgen. Erstens verschiebt sich auch der Zeitpunkt des letztmöglichen Rückgriffs auf den Bürgen entsprechend. Zweitens kann sich der Bürge nicht auf die Regelung des Moratoriums berufen, wenn die Voraussetzungen des Moratoriums zwar bei ihm, nicht aber beim Darlehensnehmer selbst erfüllt sind. Dies liegt daran, dass der § 3 des Art. 240 EGBGB ausdrücklich nur die Beziehung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer regelt.

Die Anwendung des Art. 240 § 3 EGBGB steht unter dem Vorbehalt, dass es wiederum dem Darlehensgeber nicht unzumutbar sein darf, dass der Verbraucher die entsprechenden Rechte in Anspruch nimmt.

Leider ist festzustellen, dass sich einige Kreditinstitute nicht an die im Moratorium festgelegten Regelungen halten. Insbesondere kommt es vor, dass höhere Zinsen berechnet werden, als die Regelung erlaubt.



Wenn Sie von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, sollten Sie spätestens beim Ablauf des Darlehensvertrages nachprüfen, ob der Darlehensgeber die Zinsen richtig berechnet hat. Abhängig von der Höhe der geforderten Zinsen kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, eine entgeltliche Rechtsberatung, z.B. durch einen Rechtsanwalt, in Anspruch zu nehmen.

2.2.2. Allgemeine Regeln

Mit Ablauf des 30.06.2020 ist der Schutz des Moratoriums entfallen. Sofern die Parteien des Darlehensvertrages nicht Abweichendes vereinbart haben, läuft der Darlehensvertrag mit der von Art. 240 § 3 EGBGB angeordneten Verlängerung um die Stundungszeit normal weiter.

Der Darlehensgeber kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 490 BGB kündigen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Sicherheiten des Darlehensnehmers verschlechtern. Ebenso kann er unter den Voraussetzungen des § 498 BGB kündigen, wenn sich der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug befindet. Der Darlehensgeber muss die Kündigung

androhen und eine Frist von zwei Wochen zum Ausgleich der Außenstände setzen. Zudem ist der Darlehensgeber angehalten – ähnlich wie im Moratorium vorgesehen – dem Verbraucher ein Gesprächsangebot zu unterbreiten, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

In Anbetracht der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Darlehensnehmer bieten einige Kredithäuser bereits unabhängig vom Moratorium Stundungen und ähnliche Regelungen für ihre Kunden an. *Darauf sollten Sie aber nicht warten!*



Sobald Ihnen bewusst wird, dass Sie fällige Raten Ihres Verbraucherkreditvertrages nicht fristgemäß bedienen werden können, sollten Sie Ihren Darlehensgeber um ein Gespräch bitten. Häufig lässt sich eine Kündigung dadurch einvernehmlich vermeiden.

2.3. Sonstige Dauerschuldverhältnisse

Neben Miete und Darlehen finden sich im alltäglichen Leben diverse andere Dauerschuldverhältnisse, die durch das Pandemiegeschehen beeinflusst werden. Einige dieser Schuldverhältnisse wurden durch den Gesetzgeber im Moratorium des Art. 240 EGBGB bedacht. In Art. 240 § 1 bestimmt der Gesetzgeber ein Moratorium für alle „*wesentlichen Schuldverhältnisse*“, die vor dem 08.03.2020 begründet wurden. Wesentlich sind Schuldverhältnisse, die zu einer angemessenen Daseinsvorsorge nötig sind. Dies sind insbesondere, aber nicht nur, Verträge zur Versorgung mit Gas oder Elektrizität. Grundsätzlich gehören auch zivilrechtliche

Verträge über Frisch- und Abwasser dazu. Solche Verträge sind aber vergleichsweise selten, da in den meisten Gemeinden die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung des Abwassers auf der Grundlage öffentlichen Rechts erfolgen. Darüber hinaus sind wesentliche Verträge auch solche über Internet und Telefon, sowie unter Umständen auch Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften. Weiterhin erfasst werden Verträge für Pflichtversicherungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung abzuschließen sind. Die gesetzlichen Sozialversicherungen fallen nicht hierunter. Beiträge für eine private Kranken- oder Pflegeversicherung sind in der Regel erfasst. Auch die Kfz-Haftpflichtversicherung kann hierzu gezählt werden, wenn sie der angemessenen Daseinsvorsorge dient.

Handelte es sich um ein wesentliches Schuldverhältnis, konnte der Verbraucher im gesetzlich festgelegten Zeitraum die Zahlung verweigern. Auch hier gilt, dass die Zahlungspflicht nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben wurde. Seit dem 01.07.2020 können die Gläubiger solche Forderungen wieder durchsetzen.

3. Geld zurück bei Fitnessstudios

Sehr häufig haben uns in den letzten Monaten Anfragen zu Verträgen über die Nutzung von Fitnessstudios erreicht. Verbraucher wollten wissen, ob sie die vereinbarten Entgelte auch für solche Zeiträume zahlen müssen, in denen das Studio aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen ist.

Hier ist die Rechtslage vergleichsweise ein-

fach: Weil der Betreiber des Fitnessstudios die versprochene Leistung aufgrund der behördlichen Schließungsanordnung nicht erbringen kann, liegt ein Fall der sog. objektiven Unmöglichkeit vor. Für diesen Fall ergibt sich aus § 275 BGB, dass der Betreiber des Fitnessstudios von seiner Pflicht zur Leistung frei wird. Im Gegenzug wird auch der Kunde gemäß § 326 Abs. 1 BGB für die Dauer der Schließung von der Pflicht zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts frei.

Soweit der Kunde Entgelte für Zeiträume, in denen das Fitnessstudio geschlossen war, bereits bezahlt hat, z.B. weil der Betreiber des Fitnessstudios die Entgelte weiter per Lastschrift eingezogen hat, können die Kunden ihr Geld zurückfordern.



Wenn Sie Entgelte zurückfordern wollen, sollten Sie das Fitnessstudio unter angemessener Fristsetzung (z.B. 2 Wochen) zur Rückzahlung auffordern. Zahlt das Fitnessstudio nicht freiwillig und haben Sie per Lastschrift bezahlt, können Sie die Lastschrift binnen 6 Wochen einfach bei Ihrer Bank stornieren. Gründe dafür müssen Sie Ihrer Bank nicht mitteilen.

Einige Studios bieten ihren Kunden eine Gutscheinelösung an, bei denen diese in der Schließzeit weiterzahlen und für die Dauer der Schließzeit Gutscheine zur späteren Verwendung erhalten. Anders als bei Kulturveranstaltungen gibt es aber keine gesetzliche Regelung, die die Betreiber von Fitnessstudios berechtigt, ihre Kunden mit Gutscheinen abzufinden. Dementsprechend müssen die Kunden dieses Angebot nicht annehmen und können auf eine Rückzahlung bestehen. Plant man, nach der Schließung dem Studio

weiter treu zu bleiben, kann eine Gutscheinelösung zwar auf den ersten Blick akzeptabel sein. Die Kunden sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass sie sich mit einem Gutschein dem Insolvenzrisiko des Fitnessstudios aussetzen.



Wenn Sie sich mit einem Gutschein statt der sofortigen Rückzahlung zufrieden geben und das Fitnessstudio insolvent wird, bevor Sie den Gutschein eingelöst haben, werden Sie im Regelfall den Gutscheinwert verlieren.

4. Gutscheine statt Rückerstattung in Geld bei Freizeitveranstaltungen

Bei der Absage von Freizeitveranstaltungen aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der COVID-19-Pandemie gilt grundsätzlich dasselbe wie bei Leistungen eines Fitnessstudios: Kann die Freizeitveranstaltung zu dem geplanten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Pflicht zur Leistung frei. Im Gegenzug kann der Kunde gemäß § 326 Abs. 1 BGB sein Entgelt zurückverlangen.

Diese gesetzliche Rechtslage hätte allerdings binnen kurzer Zeit zur Insolvenz einer Vielzahl von Veranstaltern geführt. Deswegen hat der Gesetzgeber mit dem am 20.05.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht eine Gutscheinelösung eingeführt. Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen

können nunmehr nach Art. 240 § 5 EGBGB für COVID-bedingte Absagen und Schließungen anstatt der nach dem BGB vorgesehenen Gelderstattungen Gutscheine ausgeben.

Veranstalter sind danach berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 08.03.2020 erworbenen Eintrittskarte anstelle der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises auszustellen. Dieser Wertgutschein kann dann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Entsprechend wird dem Betreiber einer Freizeiteinrichtung das Recht gegeben, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht genutzten Teils der Berechtigung entspricht, sofern diese Berechtigung bereits vor dem 08.03.2020 erworben wurde.



Bsp.: Wenn Sie vor dem 08.03.2020 eine Jahreskarte für eine Freizeiteinrichtung erworben haben und die Einrichtung während der vereinbarten Laufzeit 3 Monate lange geschlossen war, muss Ihnen der Betreiber einen Gutschein im Wert von $\frac{1}{4}$ des Preises der Jahreskarte (3 Monate / 12 Monate) ausstellen.

Der Inhaber eines solchen Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund der persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird. In letzterem Fall bewirkt der Gutschein eine bloße Stundung des Erstattungsanspruchs.

5. Gesetzesauszüge

5.1. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 240 Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1 Moratorium

(1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

(2) Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder

2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang

1. mit Miet- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie

2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

(5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige

Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

§ 3 Regelungen zum Darlehensrecht

(1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.

(2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.

(3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hier von darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.

(4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

(5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[...]

§ 5 Gutschein für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen

(1) Wenn eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Umfasst eine solche Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Teilnahme an mehreren Freizeitveranstaltungen und konnte oder kann nur ein Teil dieser Veranstaltungen stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einen Gutschein in Höhe

des Wertes des nicht genutzten Teils zu übergeben.

(2) Soweit eine Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war oder ist, ist der Betreiber berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Nutzungsberechtigung anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

(3) Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(4) Aus dem Gutschein muss sich ergeben,
1. dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
2. dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins unter einer der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann.

(5) Der Inhaber eines nach den Absätzen 1 oder 2 ausgestellten Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn

1. der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder
2. er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.

5.2. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

[...]

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und

hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

§ 543 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,
2. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
3. der Mieter
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. 3Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die

Aufrechnung erklärt.

Rechtliche Hinweise

Die hier zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der bei Drucklegung aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dennoch sind einzelne Fehler nicht ganz auszuschließen. Der *Deutsche Verbraucherschutzverein e.V.* übernimmt insofern keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die verwendeten Grafiken wurden der Webseite www.openclipart.org entnommen und standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter der Creative Commons CC0 1.0 Lizenz. Weitere Grafiken wurden der Webseite pixabay.com entnommen und stehen unter der „Pixabay Lizenz“, die eine gebührenfreie Nutzung der Grafiken für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke erlaubt.

Hat Ihnen diese Informationsbroschüre geholfen?

Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an:

info@deutscher-verbraucherschutzverein.de

Weitergehende Informationen zum Vertragsrecht sowie zahlreiche, von uns erläuterte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung finden Sie auf unseren Internetseiten. Selbstverständlich können Sie sich auch mit konkreten Problemen auf diesem Gebiet an uns wenden. Detaillierte Informationen zur Rechtsberatung durch unseren Verein finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Impressum

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
- Geschäftsstelle -
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 73042559
Telefax: 0331 / 73042560

www.deutscher-verbraucherschutzverein.de
info@deutscher-verbraucherschutzverein.de